

Erinnerungen an die Jüdische Geschichte

Die Jüdischen Kulturtage Aschersleben 2024

Gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchspiel Aschersleben und dem Arbeitskreis „Geschichte jüdischer Mitbürger in Aschersleben“ lädt die Aschersleber Kulturanstalt auch in diesem Jahr wieder zu den Jüdischen Kulturtagen ein. Vom 03. Oktober bis zum 09. November soll mit einem abwechslungsreichen Programm dem Vergessen entgegengewirkt und ein Stück jüdische Kultur erlebbar gemacht werden. Mit einer besonderen Ausstellung im Container, einer Erinnerungswerkstatt, Konzerten, Gesprächen, Workshops und Führungen möchten die Organisatoren die Erinnerung an die einst aktive jüdische Gemeinde und ihre Traditionen wachhalten.



Zum Programm der Jüdischen Kulturtage Aschersleben gehört u.a. eine Tagesfahrt nach Bernburg mit Besuch der Gedenkstätte für Opfer der NS-"Euthanasie".

Foto: Sammlung Gedenkstätte Bernburg

Eröffnet werden die diesjährigen Jüdischen Kulturtage am Donnerstag, dem 03. Oktober, mit der Ausstellung #StolenMemory – einer Wanderausstellung im Überseecontainer. Dieser steht auf dem Marktplatz vor dem Städtischen Museum und zeigt eine Ausstellung der Arolsen Archive mit sogenannten Effekten - persönlichen Dingen wie Eheringe, Kinderfotos und Familienerbstücke, die den Häftlingen bei der Einlieferung in die Konzentrationslager von den Nationalsozialisten abgenommen wurden. Die Arolsen Archive bewahren derzeit noch immer rund 2500 Umschläge mit persönlichen Besitztümern, die an die Familien der NS-Verfolgten zurückgegeben werden sollen. Diese Gegenstände sind für die Angehörigen von unschätzbarem Wert. Sie machen die Erinnerung und das Andenken greifbar und sind oft die letzte Spur zu den Opfern. Die #StolenMemory-Ausstellung informiert über die Schicksale der Verfolgten und lädt dazu ein, die Aktion mit eigenen Recherchen tatkräftig zu unterstützen. Dafür ist im Sonderausstellungsraum des Museums Aschersleben zeitgleich eine Erinnerungswerkstatt eingerichtet. An verschiedenen Stationen kann man sich hier nicht nur tiefer mit den Geschichten der Menschen aus der Ausstellung beschäftigen, sondern auch selbst tätig werden und aktiv am Projekt #everynamecounts mitarbeiten. Eine eigens eingerichtete Audiogalerie lädt zudem dazu ein, die Geschichten von neunzehn jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus Aschersleben erstmals auditiv zu erleben. Die kurzen Beiträge können mit dem eigenen Smartphone gescannt werden und nehmen die Zuhörer mit auf eine Reise in die Vergangenheit.

Die offizielle Eröffnung der Ausstellung #StolenMemory findet am 03. Oktober um 11 Uhr statt. Bis zum Dienstag, dem 22. Oktober, kann diese dann ebenso wie die Erinnerungswerkstatt täglich von 10 Uhr bis 18 Uhr besichtigt werden.

Fortsetzung Seite 17

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug/Auslage:	Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de
Redaktion:	Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit, Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,
Kontakt:	E-Mail: j.franz@aschersleben.de , Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920
Erscheinungstermin:	nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 04. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeister und ihrer Stellvertreter in den zehn Ortschaften Ascherslebens durch den Stadtrat	2
Änderung der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Aschersleben GmbH	3
Abberufung und Benennung eines Vertreters für das Kuratorium der Rudolf Christian Boettger Stiftung	3
Abberufung und Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)	3
Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH	3
Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“	5
Jahresabschluss zum 31.12.2023 vom "Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA"	7
Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)	10
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben	11
6. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe" und "Untere Bode" - Umlagen für das Kalenderjahr 2024	14
Jahresabschluss 2016 der Stadt Aschersleben	15
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schackstedt am 27. 10. 2024	15

II. Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

ab Seite 17

I. BEKANNTMACHUNGEN

Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeister und ihrer Stellvertreter in den zehn Ortschaften Ascherslebens durch den Stadtrat

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 25.09.2024 wurde wie folgt bestätigt:

- 1 die Wahl vom 8. Juli 2024 von Frau Kathrin Ryssel zur **Ortsbürgermeisterin von Wilsleben** sowie Herrn Fabian Siebert zu ihrem Stellvertreter;
- 2 die Wahl vom 8. Juli 2024 von Herrn Frank Hänngen zum **Ortsbürgermeister von Freckleben** sowie Frau Marion Schiffner zu seiner 1. Stellvertreterin und Herrn Christian Groß zu seinem 2. Stellvertreter;
- 3 die Wahl vom 9. Juli 2024 von Herrn Ronny Küster zum **Ortsbürgermeister von Westdorf** sowie Frau Jana Elbe zu seiner 1. Stellvertreterin und Herrn Dr. Dietmar Jung zu seinem 2. Stellvertreter;
- 4 die Wahl vom 9. Juli 2024 von Frau Annika Fügner-Meier zur **Ortsbürgermeisterin von Mehringen** sowie Herrn Carsten Wollmann zu ihrem 1. Stellvertreter und Frau Christine Hermsdorf-Schneidewind zu ihrer 2. Stellvertreterin;

- 5 die Wahl vom 11. Juli 2024 von Herrn Ralf Klar zum **Ortsbürgermeister von Neu Königsauve** sowie Herrn Matthis Haulitschke zu seinem Stellvertreter;
- 6 die Wahl vom 15. Juli 2024 von Herrn René Krebs zum **Ortsbürgermeister von Groß Schierstedt** sowie Herrn Christoph Mathe zu seinem 1. Stellvertreter und Herrn Stefan Jorde zu seinem 2. Stellvertreter;
- 7 die Wahl vom 15. Juli 2024 von Herrn Frank Herrmann zum **Ortsbürgermeister von Klein Schierstedt** sowie Frau Jana Hoyer zu seiner 1. Stellvertreterin und Herrn Christoph Knoblauch zu seinem 2. Stellvertreter;
- 8 die Wahl vom 17. Juli 2024 von Herrn Roland Niehoff zum **Ortsbürgermeister von Schackenthal** sowie Frau Nancy Packeiser zu seiner Stellvertreterin;
- 9 die Wahl vom 18. Juli 2024 von Herrn Dr. Axel Pich zum **Ortsbürgermeister von Winnigen** sowie Frau Bettina Schulze zu seiner Stellvertreterin;
- 10 die Wahl vom 30. Juli 2024 von Frau Sabine Herrmann zur **Ortsbürgermeisterin von Drohndorf** sowie Frau Kerstin Zander zu ihrer 1. Stellvertreterin und Herrn Jens Rümke zu ihrem 2. Stellvertreter.

Änderung der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Aschersleben GmbH

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 25.09.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1 Der Stadtratsbeschluss vom 4. Juli 2024 (Beschluss-Nr. 17/24) wird aufgehoben.
- 2 Die nachfolgend benannten Vertreter werden mit Wirkung ab dem 01.01.2025 für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Aschersleben GmbH für 5 volle Geschäftsjahre benannt:
 1. Dr. Axel Pich
 2. Detlef Gürth
 3. Dr. Lars-Gernot Otto
 4. Colette Rink

Abberufung und Benennung eines Vertreters für das Kuratorium der Rudolf Christian Boettger Stiftung

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 25.09.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1 Herrn David Hartung mit Ablauf des 30.09.2024 als Mitglied des Kuratoriums der Rudolf Christian Boettger Stiftung abuberufen.
- 2 Frau Colette Rink wird mit Wirkung ab dem 01.10.2024 und für die Dauer der Amtszeit als Stadtrat der Stadt Aschersleben als neues Mitglied des Kuratoriums der Rudolf Christian Boettger Stiftung als Vertreterin der Fraktion AfD/BAFA benannt.

Abberufung und Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 25.09.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1 Herr René Gurr wird mit Ablauf des 30.09.2024 aus dem Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) abberufen.
- 2 Frau Colette Rink wird mit Wirkung ab dem 01.10.2024 in den Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) bis zum Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Aschersleben bestellt.

Jahresabschluss Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

Magdeburger Str. 28
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 26. September 2024

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.
3. Der Geschäftsführer Herr Mike Eley wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.
4. Vom Jahresüberschuss werden 400.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet und 12.058,97 EUR dem Posten „Andere Gewinnrücklagen“ zugeführt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH,
Aschersleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchge-

führt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass

eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 10. Mai 2024

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Thomas Brandt

Wirtschaftsprüfer

gez. Susanne Kalbow

Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 7. Oktober 2024 bis einschließlich 15. Oktober 2024 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28 zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 13.00-15.00 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Dipl.- Ing. (FH) Mike Eley
Geschäftsführer

Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes "Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)"

Heinrichstr. 71
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. September 2024 folgenden Beschluss (Nr. 44/24) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 4.641.753,22 EUR wird festgestellt.
 - 1.1 Bilanzsumme
 - 1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf

a)	das Anlagevermögen	3.838.933,22 EUR
b)	auf das Umlaufvermögen	754.813,49 EUR
 - 1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf

a)	das Eigenkapital	1.428.024,12 EUR
b)	die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 EUR
c)	die Rückstellungen	64.650,00 EUR
d)	die Verbindlichkeiten	152.757,96 EUR
 - 1.2 Jahresgewinn 2.745,81 EUR
 - 1.2.1 Summe der Erträge 4.031.430,85 EUR
 - 1.2.2 Summe der Aufwendungen 4.028.685,04 EUR
2. Verwendung des Jahresgewinns
 - a) auf neue Rechnung vorzutragen 2.745,81 EUR
3. Dem Betriebsleiter Herrn André Könecke wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof Aschersleben (BWH) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht 2023 des Eigenbetriebs geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe in Sachsen-

Anhalt geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2023.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof Aschersleben unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Systemprüfungen und Stichproben beurteilt.

Zu den Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen, beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

Halle, 05. Juni 2024

WRT Revision und Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle

Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2023 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vertraglich binden kann. Insofern erging am 04. April 2024 der dementsprechende Prüfungsauftrag an „WRT Revision und Treuhand GmbH“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2023 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigen Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebengesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann nach Mandatsübertragung und endete am 05. Juni 2024 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses, eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 05. Juni 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 08. Juli 2024

gez. Schröder

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 7. Oktober 2024 bis einschließlich 15. Oktober 2024 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Amme
Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31.12.2023 vom "Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA"

Magdeburger Str. 24
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgenden Beschluss (Nr. 45 / 24) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 42.645.068,66 EUR wird festgestellt.
 - 1.1 Bilanzsumme
 - 1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf
 - a) das Anlagevermögen 41.777.672,00 EUR
 - b) das Umlaufvermögen 865.388,23 EUR
 - 1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf
 - a) das Eigenkapital 15.744.727,89 EUR
 - b) die empfangenen Investitionszuschüsse 14.315.130,59 EUR
 - c) die empfangenen Ertragszuschüsse 2.923.330,00 EUR
 - d) die Rückstellungen 1.197.304,06 EUR
 - e) die Verbindlichkeiten 8.464.576,12 EUR
 - 1.2 Jahresgewinn 96.132,79 EUR
 - 1.2.1 Summe der Erträge 4.447.989,37 EUR
 - 1.2.2 Summe der Aufwendungen 4.351.856,58 EUR
2. Verwendung des Jahresgewinns
 - a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers 61.239,36 EUR
 - b) auf neue Rechnung vorzutragen (Rücklage) 34.893,43 EUR
3. Dem Betriebsleiter Herrn Enrico Jorde wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und ge-

eignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften

entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu ma-

chen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig 15. Juli 2024

RSM Ebner Stolz GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

gez. Daniel Preißler
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2023 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprü-

fung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vertraglich binden kann. Insofern erging am 29. April 2024 der dementsprechende Prüfauftrag an die „RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2023 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Prüfungsdurchführung schloss sich der Mandatsübertragung zeitnah an und endete am 15. Juli 2024 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch diese eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 15. Juli 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 07. August 2024

gez. Schröder
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 7. Oktober 2024 bis einschließlich 15. Oktober 2024 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Amme
Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)

Hecknerstraße 6
06449 Aschersleben

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2024 folgenden Beschluss (Nr. 02/2024) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 9.917,61 EUR wird entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss 2023 der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Aschersleben – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von der Aschersleber Kulturanstalt unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Systemprüfungen

und Stichproben beurteilt.

Zu den dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise, insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 13. August 2024

WRT Revision und Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2023 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AÖR)

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung von Anstalten des öffentlichen Rechts, wofür sie nach § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift ein Wirtschaftsprüfungunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 04. April 2024 der dementsprechende Prüfungsauftrag an die „WRT Revision und Treuhand GmbH“ im Einverneh-

men mit dem Vorstand und vorangegangener Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2023 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der Anstaltsverordnung (AnstVO) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung laut § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann im Juni 2024 und endete mit Unterbrechungen am 13. August 2024 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei das Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt, wenn von ihm keine eigenen Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht folgende Sachstandsangabe:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 13. August 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte „WRT Revision und Treuhand GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AöR) den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 16.08.2024

gez. Schröder
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 7. Oktober 2024 bis einschl. 15. Oktober 2024 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) Hecknerstraße 6 (Bestehornhaus), 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch

von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Donnerstag

von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Freitag

von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Matthias Poeschel
Vorstand

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1 Die Abwasserbeseitigung innerhalb der Stadt Aschersleben mit Ausnahme der Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Winningen, Schackenthal, Schackstedt und Neu Königsau wird im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KVG LSA als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Aschersleben geführt.

In den Ortschaften Klein Schierstedt, Schackenthal, Schackstedt und Wilsleben ist der Eigenbetrieb nur für die Entsorgung des Niederschlagswassers zuständig.

- 2 Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Kommunen nach den wasserrechtlichen Vorschriften obliegenden Abwasserbeseitigungsaufgaben.
- 3 Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördern und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben –
EBA.“

§ 3

Stammkapital

- 1 Auf die Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebes wird verzichtet.
- 2 Dem Eigenbetrieb wurde ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben, für das die Vorschrift des § 121 Abs. 3 KVG LSA gilt.

§ 4

Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleiter,

- Betriebsausschuss,
- Oberbürgermeister,
- Stadtrat.

§ 5

Bestellung und Zuständigkeit des Betriebsleiters

- 1 Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Stadtrat einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

Der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss auf Vorschlag des Betriebsleiters eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz.

- 2 Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- 3 Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.

- 4 Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Stadt Aschersleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Stadt Aschersleben mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes in Vertretung des Betriebsleiters.

- 5 Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Erfüllung des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Stadt Aschersleben berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- 6 Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;
2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 – 9 TVöD;
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes von im Einzelfall 100.000 Euro (netto);
4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro im Einzelfall;
5. den Erlass bis zu 5.000 Euro und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 10.000 Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als fünf Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
7. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 6

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- 1 Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Ihm gehören der Oberbürgermeister, 5 Stadträte sowie ein Beschäftigtenvertreter an. Der Beschäftigtenvertreter wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.
- 2 Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.
- 3 Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- 1 Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die nach der Eigenbetriebsatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von dem Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- 2 Soweit nicht nach § 5 der Betriebsleiter oder nach § 9 dieser Satzung der Stadtrat für Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro (netto) überschreitet;
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro;
5. den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie sonstigen Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
6. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
7. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt von mehr als 10.000 Euro (netto) bis zu 30.000 Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 EigBG;
10. die Festsetzung von Tarifen, die nicht in einer Satzung vorgegeben werden;

11. die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 EigBG;
12. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.

- 3 Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 9

Zuständigkeit des Stadtrates

- 1 Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,
 1. die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und
 2. die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
- 2 Entscheidungszuständigkeiten des Betriebsleiters im Rahmen der laufenden Betriebsführung bleiben unberührt.
- 3 Der Stadtrat beschließt insbesondere über
 1. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung des Betriebsleiters sowie dessen Berufung und Abberufung,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,
 6. die Verfügungen und Verpflichtungen, die die Wertgrenzen des Zuständigkeitsbereichs des Betriebsausschusses übersteigen,
 7. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und spezieller Satzungen,
 8. den Wirtschaftsplan.

§ 10

Wirtschafts- und Finanzplan

- 1 Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.
- 2 Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- 3 Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- 4 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 11

Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- 1 Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- 3 Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 03. 12. 2014 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 12. 04. 2023 außer Kraft.

Aschersleben, den 26.09.2024

Amme

Oberbürgermeister



Dienstseigel

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode" vom 08.10.2020 (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.09.2024 die folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1

Änderung

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode" vom 08.10.2020, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ vom 27.09.2023 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) betragen für das Kalenderjahr 2024

1. Flächenbeitrag

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| a) UHV „ Selke / Obere Bode“ | 15,080849 EUR/ha |
| b) UHV „Untere Bode“ | 20,565446 EUR/ha |
| c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ | 15,558443 EUR/ha |
| d) UHV „Wipper - Weida“ | 16,012158 EUR/ha |

2. Erschwernisbeitrag

- a) UHV „Selke / Obere Bode“
16,350631 EUR/ha (0,0016350631 EUR/m²)
- b) UHV „Untere Bode“
0,00 EUR/ha (0,00 EUR/m²)
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
14,126334 EUR/ha (0,0014126334 EUR/m²)
- d) UHV „Wipper - Weida“
24,918399 EUR/ha (0,0024918399 EUR/m²).“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Aschersleben, den 26.09.2024



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsigel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2016

Aufgrund von § 120 Abs. 1 KVG LSA hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgenden Beschluss (Beschluss-Nummer 48/24, Vorlagen-Nummer VIII/0051/24) gefasst.

1. Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Aschersleben wird entgegengenommen.
2. Dem Oberbürgermeister wird die Entlastung für die Haushaltsführung 2016 erteilt.
3. Die in der Bilanz 2016 auf der Passivseite ausgewiesenen negativen Jahresergebnisse aus den Jahren 2013 bis 2016 in Höhe von insgesamt - 5.848.061,10 Euro werden mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet.

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Aschersleben einschließlich Anhang und Anlagen liegt gemäß 120 Abs. 2 KVG LSA von Montag 07.10.2024 bis Donnerstag 17.10.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
sowie	
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 5.89, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 26.09.2024



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsigel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schackstedt am 27. 10. 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schackstedt für den Wahlbezirk der Ortschaft Schackstedt kann werktags in der Zeit **vom 07. 10. 2024 bis 11. 10. 2024** während der Dienststunden, Montag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr sowie Freitag 09:00 - 12:00 Uhr **im Rathaus der Stadt Aschersleben, Einwohnermeldewesen, Zimmer 1.12, Markt 1, 06449 Aschersleben**, durch jeden Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis zu seiner Person eingetragenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Ein Recht zur Überprüfung besteht nach § 18 Abs. 2 a Satz 2 KWG LSA nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, **spätestens bis zum Freitag, den 11. 10. 2024, 12:00 Uhr**, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 11. 10. 2024, 12:00 Uhr, ist ein Antrag nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06. 10. 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 5.3. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. 10. 2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Aschersleben, Rathaus, Einwohnermeldewesen, Zimmer 1.12, Markt 1, 06449 Aschersleben, schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Am Wahlsonntag selbst ist der Antrag im Wahllokal der Ortschaft Schackstedt, Am Bullenwinkel 7, Schackstedt, zu stellen.

Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich:
- für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches,
 - den amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen sowie dem Vermerk „Wahlbrief“ versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt Aschersleben vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, kann er die Briefwahl an Ort und Stelle im Rathaus der Stadt Aschersleben ausüben.
8. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die angegebene Anschrift abgeben oder absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Aschersleben, den 12. 09. 2024

Amme

Oberbürgermeister

II. Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

Fortsetzung von Seite 1

Zum **Konzert** mit Songs (un)bekannter jüdischer Künstler laden am Sonntag, dem 13. Oktober, um 17 Uhr Tobias Mengs, Johanna Bremer und Philipp Popp in das Bestehornhaus Aschersleben ein. Kaum jemand weiß, dass Amy Whitehouse, Eric Clapton, Barbra Streisand, Bob Dylan und Leonard Cohen u. v. w. jüdische Wurzeln haben. Die drei Aschersleber Musiker beschäftigen sich an diesem Abend mit der Musik von Künstlern jüdischer Herkunft, deren Geschichten auch nebenbei erzählt werden sollen.

Am Dienstag, dem 15. Oktober, berichten Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Stephaneum von den Eindrücken und Erlebnissen ihrer Studienfahrt nach Krakau und Auschwitz. Ab 19 Uhr erzählen sie in der Aula des Schulgebäudes in einem offenen Austausch über das **Gespräch mit einem Zeitzeugen**, den Besuch des jüdischen Viertels Kazimierz und die Besichtigung der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau.



Bei den Jüdischen Kulturtagen wird unter anderem zu einer Stolpersteinführung eingeladen.
Foto: Volker Hielscher

In der Aschersleber Innenstadt wurden im Laufe der vergangenen fünfzehn Jahre in Summe 74 Stolpersteine verlegt. Sie erinnern an das Schicksal der Menschen, die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt, ermordet, deportiert und vertrieben wurden. Am Sonntag, dem 20. Oktober, um 14 Uhr geht es im Rahmen einer **öffentlichen Stolpersteinführung** auf Spurensuche jüdischer Mitbürger, die das Leben der Stadt prägten und deren Kultur durch die Nationalsozialisten zerstört wurde. Der Start der Führung ist an der ehemaligen Synagoge am Stumpfen Turm. Noch am selben Abend läuft im Filmalast Aschersleben um 17:30 Uhr die mehrfach ausgezeichnete Komödie „Tango Shalom“, in dem ein chassidischer Rabbi seine Leidenschaft fürs Tanzen entdeckt und an einem Tango-Wettbewerb teilnehmen möchte. Die Sache hat nur einen Haken: Sein Glauben verbietet es unter allen Umständen

seine Tanzpartnerin zu berühren. Auf der Suche nach einer Lösung sucht er Rat bei Vertretern verschiedener Religionen.

Am Sonntag, dem 03. November, geht es dann auf eine **Tagestour nach Bernburg**. Dort werden der Jüdische Friedhof und die Gedenkstätte für Opfer der NS-"Euthanasie" besucht. An beiden Orten erwartet die Teilnehmer jeweils ein geführter Rundgang. In der Zeit dazwischen steht eine Kleine Schleusenfahrt mit der MS Saalefee auf dem Programmplan.

Zum Ende der Jüdischen Kulturtage findet am Freitag, dem 08. November, im Bestehornhaus Aschersleben ein **musikalisch-szenischer Abend** mit der Berliner Sängerin und Schauspielerinnen Gina Pietsch statt. Begleitet von dem Pianisten Bardo Henning erzählt und singt sie ab 19 Uhr vom vielgestaltigen Leben der Jüdin Hedy Kiesler Lamarr - einer Film-Diva, die „Casablanca“ ablehnte und einer Erfinderin, deren Entdeckung uns bis heute begleitet.

Den finalen Abschluss bildet am Samstag, dem 09. November, um 17 Uhr eine **Taschenlampenführung** mit Pfarrerin Anne Bremer. Unter dem Motto „Orte der Erinnerung“ führt sie an Plätze in der Stadt, die zum einen an das jüdische Leben, aber auch an 35 Jahre Mauerfall erinnern - eine Station der Weltgeschichte, die auch in Aschersleben ihre Spuren hinterließ.

Bis auf die Bustour nach Bernburg (siehe auch Seite 21) können alle Veranstaltungen der Jüdischen Kulturtage kostenfrei besucht werden. Um eine vorherige Anmeldung bei der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440; info@aschersleben-tourismus.de) wird jedoch gebeten.

Wer an weiteren Informationen zur jüdischen Geschichte Ascherslebens interessiert ist, wird auf der Webseite der Aschersleber Kulturanstalt (www.aschersleben-tourismus.de) unter dem Punkt „Kunst & Kultur – Jüdisches Erbe“ fündig.

Die Jüdischen Kulturtage Aschersleben 2024 werden gefördert durch die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt und das Bundesprogramm „Demokratie leben“.

„Irren ist männlich“ und andere Erkenntnisse

34. Bundeskabarettfestival gastiert am 1. und 2. November in Aschersleben

Am 1. und 2. November 2024 ist es wieder soweit - die Bundesvereinigung Kabarett e. V. lädt zum 34. Kabarettfestival in das Bestehornhaus Aschersleben ein.

Ermöglicht wird diese traditionelle Veranstaltung durch die finanzielle Unterstützung der Salzlandsparkasse. Neben 16 Werkstattprogrammen auf drei Bühnen im Bestehornhaus, bei denen am Sonnabend am laufenden Band neue Texte und Pointen ausprobiert und getestet werden, stehen in diesem Jahr folgende Profi-Akteure auf den Bühnen:

01.11., 20 Uhr Eröffnungsveranstaltung mit Philipp Schaller „Sie mich auch“ und der zuvor traditionellen Verleihung des Kleinkunstpreises

02.11., 17.30 Uhr Stephanie Manz & Uli Höhmann

02.11., 19.30 Uhr Thomas Nicolai "KAMISI - Irren ist männlich"

Für die Werkstattprogramme am Sonnabend bietet die Bundesvereinigung Kabarett e.V. Freikarten für Schülerinnen und Schüler an. Diese können am Tag selbst im Organisationsbüro im Bestehornhaus erfragt werden.

Tickets für die verschiedenen Veranstaltungen hält die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6, (Tel.: 03473/8409440 bzw. E-Mail info@aschersleben-tourismus.de) bereit. Weitere Informationen findet man unter www.bundesvereinigung-kabarett.de oder unter www.aschersleben-tourismus.de. Das Programmheft liegt zeitnah in der Tourist-Information und im Bürgerbüro zum Mitnehmen aus.



Philipp Schaller eröffnet das Bundeskabarettfestival 2024.

Foto: Robert Jentzsch

Ortschaftswahl Schackstedt – Briefwahlausgabestelle öffnet

Die Briefwahlausgabestelle für die Ortschaftsratswahl in Schackstedt am 27.10.2024 wird in der Zeit vom **14. Oktober 2024 bis 25. Oktober 2024** im Rathaus der Stadt Aschersleben, Bereich Einwohnermeldewesen, eingerichtet. Jeder Wähler, der die Briefwahl ausüben möchte, hat die Möglichkeit, die entsprechenden Unterlagen anzufordern bzw. die ausgefüllten Briefwahlunterlagen abzugeben. Die Briefwahl kann auch direkt im Rathaus ausgeübt werden. Dazu ist die Wahlbenachrichtigungskarte mitzubringen. Es ist aber auch möglich, ohne Karte per Antrag die Briefwahl vorzunehmen. In diesem Fall muss jedoch der Personalausweis vorgelegt werden.

Die Briefwahlausgabestelle im Rathaus ist zu folgenden Öffnungszeiten besetzt:

Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Am Freitag, den 25. Oktober 2024, hat die Briefwahlausgabestelle bis 18 Uhr geöffnet.

Termine 2024/2025 des ACC-Union e.V.: „Beim ACC gilt die Devise, der Karneval kennt keine Krise!“

11.11.2024 – Schlüsselübergabe – ab 10:30 Uhr auf dem Markt

25.01.2025 – Winningen 19.19 Uhr

08.02.2025 – Meisdorf 19.19 Uhr

15.02.2025 – Radisleben 19.19 Uhr

21.02.2025 – Westdorf 19:19 Uhr

22.02.2025 – Bestehornhaus Karnevalssitzung 19.19 Uhr

23.02.2025 – Kinderfasching

27.02.2025 – Alte Hobelei Weiberfastnacht – 19.19 Uhr

01.03.2025 – Karnevalssitzung des ACC – 19.19 Uhr



02.03.2025 – Umzug ASL

03.03.2025 – Rentnerfasching Weiße Villa – 17.17 Uhr



Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf www.aschersleben-tourismus.de.

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



www.facebook.com/Aschersleben.de
www.facebook.com/kulturanstalt

Tigerfest im Aschersleber Zoo

Am Sonntag, dem 06. Oktober 2024, begeht der Zoo Aschersleben sein traditionelles Tigerfest. Um 11 Uhr geht es los und die Zoo-Besucher und Liebhaber der Großkatzen erwartet wieder ein abwechslungsreiches Familienprogramm mit viel Informativem zu den Tieren, Livemusik und Spiel und Spaß.

Tatkräftig unterstützt durch die Mitglieder des Zoo-Fördervereins gibt es jede Menge Wissenswertes rund um die größten Raubkatzen der Erde, eine Bastelstrecke steht für kreative Aktivitäten bereit, beim Kinderschminken verwandeln sich die Kleinsten optisch selbst in Katzen und es kann kräftig am Glücksrad gedreht werden. Dazu steht eine Hüpfburg zum ausgelassenen Toben bereit und drei Schaufütterungen auf dem Programmplan. Um 11:30 Uhr bekommen die Amurleoparden ihre Leckerbissen, um 14:30 Uhr bekommen die Stars des Tages - die Sibirischen Tiger - ihre Festtagsmahlzeit und um 16:15 Uhr wird die quirlige Erdmännchen-Herde gefüttert.

Um das kulinarische Wohl kümmert sich wie immer das Team des Dschungelcafés, um die musikalische Unterhaltung der beliebte Country-Musiker Jens Dammann. Ab 14 Uhr steht er auf der Terrasse des Dschungelcafés und begeistert mit bekannten Country- und Oldie-Songs.



Ein abwechslungsreiches Familienprogramm erwartet die Besucher des Tigerfestes am 6. Oktober. Foto: AKA

Um das kulinarische Wohl kümmert sich wie immer das Team des Dschungelcafés, um die musikalische Unterhaltung der beliebte Country-Musiker Jens Dammann. Ab 14 Uhr steht er auf der Terrasse des Dschungelcafés und begeistert mit bekannten Country- und Oldie-Songs.



Der Wiener Tenor Alexander Klinger verspricht einen kurzweiligen Nachmittag. Foto: Alexander Klinger

Wiener Flair im Bestehornhaus

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2024, um 15:30 Uhr lädt das Bestehornhaus Aschersleben unter dem Motto „Wiener G’schichten & Wiener Liedern“ zu einem musikalisch-kulinarischen Ausflug ein - serviert von Tenor Alexander Klinger und dem Salonorchester Vindobona.

Der charmante Wiener Tenor ist seit mittlerweile 20 Jahren Gast des „Schönebecker Operettensommers“ und lädt an diesem Nachmittag mit Musik und humorvollen Anekdoten auf eine kleine Reise in seine Heimatstadt ein. Erfahren Sie wohin die Engerln auf Urlaub fahren, wie echtes „Dudeln“ geht und ob die Reblaus auch wirklich aus Wien kommt.

Instrumental begleitet wird Alexander Klinger vom Wiener Salonorchester Vindobona, das aus internationalen, renommierten Musikerinnen und Musikern besteht, und mit dem er bereits seit einiger Zeit erfolgreich zusammenarbeitet.

Die Gäste dürfen sich auf einen kurzweiligen Nachmittag mit Wiener Flair und der so typischen Wiener Kaffeehauskultur freuen. Passend zu dem unterhaltsamen Programm gibt es ein Stück Apfelstrudel mit einer Tasse Kaffee zu genießen - denn wie wusste Kaiser Franz Joseph schon damals: „Ein Tag ohne Strudel ist wie eine Nacht ohne Sterne am Himmel“.

Die Eintrittskarten für den Wiener Nachmittag sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440) zum Preis von 30 Euro (inkl. Kaffee und Kuchen) und online unter www.eventim.de erhältlich.

Grafikstiftung Neo Rauch

Im kollegialen Schaffen des Künstlerpaares Loy und Rauch war das Jahr 2018 ein besonderer Höhepunkt. Auf Einladung von Festspielleiterin Prof. Katharina Wagner gestalten Rosa Loy und Neo Rauch das Bühnenbild und die Kostüme für die Lohengrin-Inszenierung der Bayreuther Festspiele.

Durch eine Kooperation mit der Bayreuther Festspiele GmbH erhielt die Stiftung über 30 Objekte, u.a. Kostüme, ein Bühnenbildmodell und weitere Requisiten der Aufführung aus dem Fundus in Bayreuth. Aktuelle Papierarbeiten der Künstler sowie private Leihgaben ergänzen diese spartenübergreifende Schau und bieten einen faszinierenden Blick auf die Inszenierung.

Veranstaltungen

Öffentliche Führung Oktober/ November 2024

Sonntag, 13. Oktober 2024/Sonntag, 10. November 2024, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonderführung:

Reformationstag, 31. Oktober 2024, 14.00 Uhr

Begleitprogramm zur aktuellen Ausstellung:

Samstag, 16. November 2024, 15.00 Uhr

Dialog Rosa Loy & Neo Rauch

An diesem Tag öffnet das Museum von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Lesung mit „Knast-Arzt“ Joe Bausch

Bereits zum zweiten Mal kommt der als „Knast-Arzt“ bekannte Schauspieler und Autor Joe Bausch in das Besthornhaus Aschersleben. Am Samstag, 19. Oktober 2024, um 19:30 Uhr liest der Experte für Verbrechen aus seinem Buch „Maxima Culpa – Jedes Verbrechen beginnt im Kopf“.

„Von unvorstellbarem Ausmaß“, so werden Gewaltakte mit tödlichem Ausgang in der Öffentlichkeit häufig genannt. Nur wenige Menschen kennen persönlich so viele Schwerverbrecher wie der langjährige Gefängnisarzt und True-Crime-Spezialist. In seinem neuen Buch geht er der Frage nach, wie Gewalttaten entstehen. Er erzählt den Fall von der „Eislady“, aus Portugal, die sich von ihren dominanten Männern nur durch Mord zu befreien wusste. Oder vom dreifachen Familienvater, der auf Jersey elf Jahre lang ein



Grafikstiftung Neo Rauch

Besthornpark, Wilhelmstr.
21-23, 06449 Aschersleben

Kontakt:

mail@grafikstiftungneorauch.de,
www.grafikstiftungneorauch.de

Tel.: +49 3473 9149344

Öffnungszeiten:

März-Oktober

Mi. – So., 11.00 bis 17.00 Uhr

Nov.-Februar

Mi. – So., 10.00 bis 16.00 Uhr

Eintritt: 6,00 EUR, ermäßigt 4,00 EUR, Gruppen ab 10 Personen 4,00 EUR; Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre freier Eintritt.

Auf unserer Webseite

www.grafikstiftungneorauch.de

entnehmen Sie bitte weitere Informationen zur Ausstellung und zu den Veranstaltungen.



Joe Bausch.

Foto: Wolfgang Schmidt

Doppelleben als Sexualstraftäter führen konnte. Immer zeigt Bausch faszinierende Täterprofile und subtile Kausalitäten auf, die auch etwas vom zerstörerischen Drive unserer Gesellschaft offenbaren.

Joe Bausch arbeitete über dreißig Jahre lang als Leitender Regierungsmedizinaldirektor in der Justizvollzugsanstalt Werl und ist bekannt als Rechtsmediziner Dr. Joseph Roth im Kölner Tatort.

Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Heckenstraße 6, (Tel.: 03473 8409440) zum Vorverkaufspreis von 27 Euro und online unter www.eventim.de erhältlich.

Tagestour nach Bernburg im Rahmen der Jüdischen Kulturtage



Die Effekten von Helma Swaczyk. Foto: Sammlung Gedenkstätte Bernburg

Im Rahmen der Jüdischen Kulturtage Aschersleben 2024 lädt die Aschersleber Kulturanstalt am Sonntag, dem 3. November 2024, wieder zu einer Tagestour ein. Das Ziel in diesem Jahr ist Bernburg mit Besuch des Jüdischen Friedhofs und der Gedenkstätte für Opfer der NS-"Euthanasie".

Mit dem Bus geht es kurz nach 9 Uhr in die Saalestadt. Dort angekommen erwartet die Teilnehmer als erstes eine Führung über den Jüdischen Friedhof. Nachdem der erste Jüdische Friedhof in Bernburg belegt war, wurde unter besonderer Mitwirkung von Herzog Alexius Friedrich Christian von Anhalt-Bernburg auf dem Rößeberg 1826 der

zweite angelegt. Die markante Toranlage ist einmalig in Sachsen-Anhalt. Der 1955 und 1988 massiv geschändete Friedhof erhielt durch Initiativen der Stadt Bernburg und der Bürgerschaft seit 1999 wieder einen würdigen Charakter zurück. Auf keinem anderen Jüdischen Friedhof im historischen Anhalt sind mehr Grabsteine erhalten: 450. Zu vielen können wieder die Lebensgeschichten erzählt werden.

Im Anschluss geht es zur Anlegestelle „Tiergarten“ der MS „Saalefee“, und mit dieser auf eine 90minütige Kleine Schleusenfahrt. An Bord des Schiffes gibt es die Möglichkeit für einen individuellen Mittagsimbiss.

Nach Rückkehr zur Anlegestelle geht es mit dem Bus zur Gedenkstätte für Opfer der NS-„Euthanasie“ Bernburg und einer weiteren Führung. Auf dem Gelände des heutigen Fachklinikums Bernburg befand sich ab 1940 eine der sechs zentralen „Euthanasie“-Anstalten in denen Menschen mit Gas getötet wurden. Rund 14.000 Patientinnen und Patienten aus Heil- und Pflegeanstalten sowie Häftlinge aus den Konzentrationslagern Buchenwald, Flossenbürg, Groß-Rosen, Neuengamme, Ravensbrück und Sachsenhausen starben allein in Bernburg. Im Spätsommer 1943 wurde die „Euthanasie“-Anstalt Bernburg geschlossen. Die baulichen Überreste der Vernichtungsanlage blieben zum Teil erhalten, darunter die Gaskammer. Mittlerweile ist die Gedenkstätte ein Ort, an dem die Geschichten der Vergangenheit auf die Fragen der Gegenwart treffen. In Räumen, die früher zur Tötungsanstalt gehört haben, wird heute erinnert, gelernt und geforscht.

Die Rückankunft in Aschersleben ist für 17 Uhr geplant.

Die Teilnahmegebühr beträgt 32 Euro pro Person und beinhaltet die Bustour mit Führungen sowie die Schiffsfahrt mit der MS „Saalefee“. Die Mittagsversorgung erfolgt individuell und ist nicht im Preis enthalten. Anmeldungen nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440, info@aschersleben-tourismus.de) ab sofort entgegen.

Weihnachtsbörse der Stadt Aschersleben – Spendenannahme ab Ende Oktober

Das Frauenzentrum und die Gleichstellung der Stadt Aschersleben organisieren die traditionelle Aschersleber Weihnachtsbörse, die am Mittwoch, 20. November 2024, von 9:00 bis 16:00 Uhr in der „Alten Hobelei“ stattfindet. Ab dem 28. Oktober werden folgende Sachspenden angenommen: Kleidung für Kinder, Frauen und Männer, Bettwäsche, Handtücher. Die gespendeten Textilien sind gewaschen und ohne Beschädigungen abzugeben. Zudem werden Haushaltsgegenstände benötigt: Töpfe, Pfannen, Geschirr und Spielzeug. Auch hier ist für die Annahme ein sauberer, gepflegter und unbeschädigter Zustand Voraussetzung.

Die Annahme erfolgt im Frauenzentrum in der „Melle“, Staßfurter Höhe 40-42 zu folgenden Zeiten:

**28.-30.10.2024 von 9.30 Uhr bis 15 Uhr, 04.11.-07.11.2024 von 9.30 Uhr bis 15 Uhr,
5.11.2025 von 9.30 Uhr bis 18 Uhr, 8.11.2024 von 9.30 bis 12 Uhr**

Wir bedanken uns schon heute für die stets große Spendenbereitschaft der Aschersleberinnen und Aschersleber, die damit stets rund 100 bedürftigen Familien und Menschen einen kleinen Lichtblick in der Vorweihnachtszeit geben. Unser Dank gilt auch den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern, ohne die die Weihnachtsbörse nicht umzusetzen wäre sowie den Sponsoren, die die Weihnachtsbörse unterstützen, für den Kauf neuer Kleidung.

Der Zutritt zur Weihnachtsbörse ist nur für Inhaber eines Sozial- und Familienpasses möglich. Dieser kann bei der Stadt Aschersleben beantragt werden. Aber auch bedürftige Rentnerinnen und Rentner erhalten Zutritt.